

Grob fahrlässig

Kein Kfz-Betrieb sollte auf eigene Geschäftsbedingungen verzichten

Obwohl jeder Betriebsinhaber den Begriff Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) kennt, hat längst nicht jedes Unternehmen eigene AGBs. Eine Fahrlässigkeit, die sich rächen kann. Warum? Das hat KRAFTHAND bei der Bremer Inkasso recherchiert.

Geschäftsbedingungen beinhalten und regeln die Bedingungen, die bei einem Geschäftsabschluss eine Vertragspartei an die andere stellt. Allgemeine Geschäftsbedingungen werden formuliert, damit im unternehmerischen Alltag immer wiederkehrende Abläufe und Vertragsinhalte grundsätzlich geregelt sind und man sie nicht jedes Mal neu schriftlich niederlegen und verhandeln muss. Ihre Inhalte sind für beide Vertragspartner bindend, wenn das Geschäft unter Einbeziehung der AGB geschlossen wurde. Sie gelten also nur für die am Vertragsabschluss Beteiligten und nicht für jedermann. In den §§ 305

ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) wird das Recht der AGB geregelt.

AGB – große Chance für den Unternehmer

„Die Regelungen, die ein Unternehmer in den Geschäftsbedingungen etwa zu den Zahlungsmodalitäten, dem genauen Leistungsumfang (z. B. Ersatzteile, Service, Reparatur etc.) oder der Lieferzeit vorgibt, schaffen für beide Vertragsparteien Sicherheit“, erklärt Bernd Drumann, Geschäftsführer der Bremer Inkasso. „Der Unternehmer kann also im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen festlegen, wie er die Geschäftsabwicklung gerne hätte und der Kunde kann anhand der Vorgaben abwägen, ob er zu diesen Bedingungen das Geschäft abschließen möchte oder nicht. Klarheit für beide Seiten.“

Auf die Formulierung kommt es an

AGB werden gerne auch „Kleingedrucktes“ genannt. Etwas irreführend, meint Drumann, denn was nach viel Text und nicht so wichtig klinge, sei genau das Gegenteil: „Was in den AGB geregelt wird oder eben nicht ist immerhin so wichtig, dass es einen Unternehmer vor dem Totalverlust seiner Forderungen bewahren kann. Ich rate daher jeder Werkstatt, auf gar keinen Fall auf Geschäftsbedingungen zu verzichten, sondern eventuell sogar etwas Geld in die Hand zu nehmen, um sich von einem Anwalt auf den eigenen Betrieb zugeschnittene AGB formulieren zu lassen.“

Dazu muss man wissen, dass ein Anwalt für die Rechts- und Abmahnsicherheit der von ihm erstellten Klauseln haftet. Die Kosten für diese Rechtsdienstleistung, so der Experte, lägen vielfach noch im dreistelligen Eurobereich (netto).



Die Notwendigkeit allgemeiner Geschäftsbedingungen – am besten individuell für den Kfz-Betrieb erarbeitete – ist nicht zu unterschätzen. Schließlich schaffen die dort enthaltenen Regelungen für beide Vertragsparteien Sicherheit. Bild: Fotolia

Doch sollte man das Honorar im Vorfeld beim jeweiligen Anwalt erfragen. Richtige Formulierungen sind gegebenenfalls bares Geld wert. Kein Betrieb gleicht dem anderen. Kfz-Werkstatt ist nicht gleich Kfz-Werkstatt, und Kfz-Werkstatt schon gar nicht gleich Juwelier oder Tischlerei. Man sollte

Jeder Unternehmer sollte seine Geschäftsbedingungen kennen und ihren Inhalt auch verstehen.

also nicht einfach etwas vom Kollegen abschreiben – ganz abgesehen von möglichen Urheberrechtsverletzungen – oder ohne Überarbeitung etwa Standardtexte aus dem Internet übernehmen. Unterstützung bekommt man als deren Mitglied beispielsweise in vielen Fällen auch bei Verbänden, Innungen und Kammern.

Wichtige AGB-Regelung: der Eigentumsvorbehalt

„In den Geschäftsbedingungen darf auf keinen Fall eine Regelung zum normalen und verlängerten Eigentumsvorbehalt fehlen“, erklärt Drumann nachdrücklich. Es gilt:

1. Der normale Eigentumsvorbehalt

Diese Regelung kann im Fall einer Kundeninsolvenz bares Geld wert sein. Der normale Eigentumsvorbehalt besagt vereinfacht ausgedrückt, dass der Betriebsinhaber so lange Eigentum an einer Sache behält, bis diese vollständig bezahlt ist. Das gilt selbst dann, wenn sich die Sache schon im Besitz des Käufers befindet.

Insolvenzfall – normaler Eigentumsvorbehalt:

Gerät der Kunde in die Insolvenz, so hat der Unternehmer als Nocheigentümer an der Sache ein Aussonderungsrecht. Mit diesem Aussonderungsrecht kann er geltend machen, dass die betreffende Sache, ob-

wohl im Besitz des Insolvenzschuldners befindlich, dennoch nicht zur Insolvenzmasse gehört. Der Unternehmer ist somit kein Insolvenzgläubiger und nimmt nicht am Insolvenzverfahren teil. Er hat stattdessen gegenüber dem Insolvenzverwalter einen Anspruch

auf Herausgabe der Sache oder auf den vollen vereinbarten Preis (und nicht nur die Insolvenzquote), sollte der Insolvenzverwalter die Sache verwerten wollen.

2. Der verlängerte Eigentumsvorbehalt

Dabei handelt es sich um eine Erweiterung des normalen Eigentumsvorbehalts. Der verlängerte Eigentumsvorbehalt trägt den üblichen Geschäftsgebaren und -abläufen noch mehr Rechnung als der normale. Er besagt, dass ein Kunde zum Beispiel das gekaufte Holz bereits weiter etwa zu einem Schrank verarbeiten und diesen dann auch verkaufen darf, noch bevor das Holz vollständig bezahlt ist. Der Lieferant bleibt dennoch weitestgehend abgesichert. Denn die Ansprüche, die der Holzkäufer dann gegen seinen Schrankkunden hat, gehen zur Sicherung der Forderung des Unternehmers (ganz oder teilweise) auf diesen über. Durch die Weiterverarbeitung des Holzes zu einem Schrank und durch dessen Veräußerung gibt also der Unternehmer zwar das Eigentum daran auf, erwirbt dafür aber als Sicherheit die Ansprüche des Holzkäufers gegen dessen Schrankkunden.

Was in den AGB geregelt wird, ist so wichtig, dass es einen Werkstattinhaber vor dem Totalverlust seiner Forderungen bewahren kann.

Insolvenzfall – verlängerter Eigentumsvorbehalt:

Hat man sich den verlängerten Eigentumsvorbehalt gesichert und es kommt bei einem Kunden zur Insolvenz, so hat man als Gläubiger noch ganz gute Karten. Auch wenn der Insolvenzverwalter die verarbeitete Ware oder die Forderung aus dem Weiterverkauf (Sicherungsgut) durch Veräußerung oder Einziehung verwertet, ist man als pfiffiger Gläubiger mit verlängertem Eigentumsvorbehalt vor den anderen Gläubigern aus dem Erlös zu befriedigen. Zuvor darf der Insolvenzverwalter allerdings noch eine Feststellungspauschale von 4 Prozent vom Erlös sowie Kosten für die Verwertung in Höhe von etwa 5 Prozent geltend machen.

Zusammengefasst

Wer als Werkstattbesitzer seine Geschäfte nicht unter Einbeziehung seiner Geschäftsbedingungen abwickelt, handelt fahrlässig. Von grober Fahrlässigkeit spricht der Experte, wenn es gar keine eigenen Geschäftsbedingungen gibt. Die

AGB sind eine außerordentlich gute Basis, die allen Geschäftsabläufen zu Grunde liegen sollte. Man sollte seine Geschäftsbedingungen kennen und ihren Inhalt auch verstehen. Eigene Geschäftsbedingungen sind zwar keine hundertprozentige

Garantie gegen Verluste, aber wenn sie eine Regelung zum normalen und zum verlängerten Eigentumsvorbehalt beinhalten, sind sie eine gute Absicherung, um Forderungen bei Kundeninsolvenz nicht komplett abschreiben zu müssen.

cw